

Mündliche Anfrage aus dem Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten vom 13.06.2012

Zu dem Artikel der MZ vom 13.5.2012 „Regen muss nicht in Kanäle“ fragte Herr Paulsen nach den Auswirkungen in der Stadt Halle

Antwort der Verwaltung:

Ausgangspunkt ist ein Urteil des VG Halle aus diesem Jahr (Az.: 3 A 865/HAL), welches die Praxis des Saalekreises, einen Anschluss- und Benutzungszwang für die Überlassung von Niederschlagswasser an die öffentliche Einrichtung „Abwasserentsorgung“ festzulegen, als rechtswidrig bewertet hat. Die Stadt Leuna hatte festgelegt, dass sämtliches Regenwasser von Grundstücken in das Abwassernetz eingespeist werden muss und Zisternen und Regenwassersammler nur mit Ausnahmegenehmigungen erlaubt sind. Dagegen richtete sich die Klage einer Hauseigentümerin, die Erfolg hatte. Nunmehr müssen die Kommunen in jedem konkreten Fall begründen, warum eine Überlassung von Niederschlagswasser erfolgen muss.

Diese Entscheidung wird aber keine Auswirkungen auf die bislang erfolgende Verfahrensweise in der Stadt Halle haben, da hier, ausweislich der Abwasserbeseitigungssatzung vom 13.12.2006, für die Beseitigung des Regenwassers kein Anschluss- und Benutzungszwang statuiert worden ist, da nach § 150 Abs. 4 und § 151 Abs. 3 WG LSA Niederschlagswasser grundsätzlich vom Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune kann nur dann für die Beseitigung des Niederschlagswassers einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben, wenn ansonsten das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt würde.

Diesem Sachverhalt ist entsprechend in der Abwasserbeseitigungssatzung in §§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 3 § 5 Abs. 1 zweiter Anstrich und § 6 Abs. 3 Rechnung getragen worden. Das heißt unter anderem, wenn ein Grundstückseigentümer selbst den Antrag auf Einleitung stellt, kann die Stadt hier zustimmen, er hat insofern ein Recht auf Anschluss.

Grundsätzlich aber regelt § 4 Abs. 3 der halleschen Abwasserbeseitigungssatzung die Pflicht des Grundstückseigentümers, das anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Anlagen auf dem eigenen Grundstück zu entwässern. Ein Anschlusszwang kann laut Satzung nur dann nach § 5 Abs. 1 zweiter Anstrich vorgeschrieben werden, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser den Untergrund verunreinigt, dritte Grundstücke beeinträchtigt oder über öffentliche Verkehrsflächen abläuft und dadurch eine Gefahr entsteht. Zuletzt sieht die Satzung in § 6 Abs. 3 schließlich noch vor, dass die Stadt fordern darf, das Niederschlagswasser aus technologisch begründeten Ausnahmefällen in den Schmutzwasserkanal einzuleiten, daraus darf sich aber für den Grundstückseigentümer kein Nachteil ergeben.

Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass mit diesen Satzungsregelungen den gesetzlichen Anforderungen entsprochen worden ist.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Stäglin'. The signature is fluid and cursive, with a prominent loop at the end.

Uwe Stäglin
Beigeordneter

Anlage

Saalekreis

Regen muss nicht in Kanäle

Urteil Ein Anschlusszwang für Zisternen und Sammler besteht demnach nicht.

VON SILVIA ZÖLLER, 13.05.12, 19:39h, aktualisiert 13.05.12, 23:09h

Leuna/Halle (Saale)/MZ. Dieses Urteil des Verwaltungsgerichts Halle könnte die Kommunen vor allem im Saalekreis und anderen ländlichen Flächen in Schwierigkeiten bringen: Die bisherige Praxis ist danach rechtswidrig, dass sämtliches Regenwasser von Grundstücken in das Abwassernetz eingespeist werden muss und Zisternen und Regenwassersammler nur mit Ausnahmegenehmigungen erlaubt sind. Vielmehr sind nun die Kommunen im Zugzwang nachzuweisen, dass in jedem konkreten Fall das Sammeln von Regenwasser nicht erlaubt ist - zum Beispiel, weil der Grundstückseigentümer nicht genug Versickerungsflächen vorweisen kann.

Geklagt hatte eine Hauseigentümerin aus Leuna, die von Rechtsanwalt Björn Kalbitz aus Halle vertreten wurde. "Wichtig ist vor allem, dass mit dem Urteil der Anschlusszwang nicht nur für neu zu errichtende Sammler, sondern auch für bestehende Anschlüsse abgelehnt worden ist", fasst er die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Halle zusammen.

Problematisch kann das Urteil aus Sicht von Kalbitz für die Kommunen aus zwei Gründen werden: Zum könnten ihnen nun massive Mindereinnahmen drohen, wenn Hauseigentümer ihr Recht nutzen, Sammler abklemmen und so auf eine Niederschlagswasserentsorgung verzichten - und damit auch keine Gebühren mehr dafür zahlen. Zum anderen, so Kalbitz, benötigen viele Kommunen im ländlichen Bereich das Regenwasser, um die zum Teil zu groß dimensionierten Abwasserkanäle zu spülen.

Im Kern hat das Verwaltungsgericht Halle aber eine weitere Kuriosität im sachsen-anhaltinischen Gesetzesdschungel moniert und als rechtswidrig erklärt: Gerade, weil sich die Stadt Leuna in ihrer Abwassersatzung auf das geltende Wassergesetz des Landes berufen hat, hat die Klägerin Recht bekommen. Denn im Landeswassergesetz gab es zum 1. September 2003 eine entscheidende Änderung: Nur wenn das Allgemeinwohl beeinträchtigt ist, muss Niederschlagswasser eingeleitet werden.

In seinem Urteil bezieht sich das Verwaltungsgericht auf frühere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, das unter anderem 2010 klipp und klar festgestellt hat: "Die Pflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser bedarf immer einer besonderen Rechtfertigung." Und dass, so die Richter, seien gerade nicht "fiskalische Gründe", also dringend benötigte Gebühreneinnahmen, sondern echte Gefahren wie etwa Regenwasser, dass sonst auf öffentlich genutzte Flächen schwappet.

Zwar ist das Urteil noch nicht rechtskräftig, doch es dürfte sehr schwer werden, den Richterspruch zu kippen: "Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor", so das Urteil.

Das Urteil hat das Aktenzeichen 3 A 865 / 10 HAL

Direkter Link zum Artikel: '<http://www.mz-web.de/artikel?id=1334258346298>'
